

Kleinodien nicht gefürt, sondern, wann ich nicht irre, alle einen quadrirten Schild, in dessen ersten, und vierten Quartier der Leopardenkopf mit dem Sparren, und in dem zweiten, und dritten, eines jeden Abts Geschlechtwappen vorkomt. So bald aus dem Kloster ein weltliches Stift wurde, so fürtten alle dassige Herrn Dekane auch auf ihrem Wappen, die gräflich-Rotenburgische Helmkleinoden, nämlich auf dem offenen Helm, zur rechten Seiten des Schildes, den zum Flug gerichtet, silbernen Adler, mit rotem Schnabel, und roten Waffen.

Der Leopardenkopf, mit dem Sparren im Rachen, wird aber in dem Komburgischen Kapituls-, und Kanzleisiegel, ohne Helm, und Kleinodien, gefüret. Bei dem wirklichen Herrn Dekan des hochadelichen Ritterstifts Komburg ist das Komburgische Wappen mit dem hochadelich von Greiffenclauschen auch in einem teutsch ausgelerbt-quadrirten Schild vereinigt worden. In das erste und vierte Quartier ist der goldne Leopardenkopf mit dem goldenen Sparren in blauem Felde; und in das zte und 4te wieder quadrirte Quartier das hochadelich von Greiffenclausche Wappen, nämlich in das erste und vierte Quartier 8. radförmig vereinigt, mit goldenen Lilien besetzte goldne Stäbe; oder, wie andre sprechen, 8. goldne Lilienstäbe, überzwerch, und kreuzweiss gestellt, die in der Mitte zusammen gehen, in einem von Silber, und blau gespaltnem Felde; in das zweite, und dritte Quartier aber ein silbner Linkssquerbalken, oder Gehänge, mit einem roten Streif belegt, in einem schwarzen Felde, gesetzt. Auf dem Schild sind zweien Helme angeschoben. Der Helm zur Rechten tragt die oftgemeldten Komburgischen Wappenkleinoden; Der Helm zur Linken aber eine goldne Greiffenklaue, die oben mit einem weiss (silbern) und blauen Federbusch gestiert ist. Die Zinkturen derer Helmdekken sind Gold, und blau, schwarz, und Silber.

Die Siegel des hochadelichen Ritterstifts Komburg teilen sich in das Kapituls Dekanische- und Kanzleisiegel. Des hochadelichen Ritterstifts Kapitul führt 2. Insiegel, ein Grosses, und ein Kleineres. In dem Grossen siehet man den Leopardenkopf mit dem Sparren, und den heiligen Nikolaum, dem, nebst der heiligen Maria die Stiftskirche geweihet ist mit der Umschrift: Sigillum Decani et Capituli Comburgensis; In dem Kleinern aber, das sich doch noch dabei der Große nach, von dem Kanzleisiegel unterscheidet, den Leopardenkopf, mit dem Sparren allein, mit der obigen Umschrift. Das Dekanische Insiegel ist allemal, wie im Wappen, eine Verbindung des Komburgischen Wappens, mit dem Wappen eines wirklichen Herr Dekans. Das Kanzleisiegel stellt die nämlichen Figuren des Kleinern Kapituls Insiegels vor, und ist von diesem nur dadurch unterschieden, daß es, nach dem Umsang, noch kleiner ist, und die Umschrift hat: Sigil. Cancelariae Comburgensis.

E N D E

3 II s ä z z e

zu dem Versuch der vollständigen Erklärung,
und Auslegung derer Hällisch- und Kombur-
gischen Wappen.

von

C. F. Colland.

Hall in Schwaben den 20ten
December 1774.

Unser denjenigen, welchen meine Abhandlung von dem Hällisch- und Komburgischen Wappen bekant ist, werden vielleicht einige seyn, denen der Einfall selsam scheinet. Zugänge zu einer solchen geringen Abhandlung zu machen. Sie werden mich anfanglich in den Verdacht einer Nachlässigkeit, oder Uebereilung bei meiner ersten Arbeit, streng beurteilend, ziehen. Doch hoffe ich noch einige wahrste Leseze die folgenden Umstände, die zu mehrerer Begründung meiner Abhandlung dienen, und größtenteils sich auf einige, vor weniger Zeit erfolgte Einwendungen beziehen, werden durchgelesen haben. In meiner Erklärung des hällischen Wappens suchte ich (*), bei denen, in der ältern hällischen Geschichte, herrschenden Ungeßlichkeit, aus denen alt-teutschen Gebräuchen, womit ich die erläuternde Umstände aus der schwäbisch-hällischen Geschichte zugleich verband, zu zeigen, daß die Figur des Kreuzes im Wappen, das Zeichen einer besondern Gerichtsbarkeit, und wann es von denen Kronboten, in ehmaligen Zeiten, an einem Ort aufgestellt, oder angezeichnet wurde, ein Zeichen eines gerichtlichen Verbotes war; das auch, mit denen Umständen der schwäbisch-hällischen Geschichte übereinstimmend, von einem untern Rat der Stadt Hallte kontre gefürt werden.

Das Vergnügen, der Gewissheit der Sache einzufahre zu kommen, welches die Hoffnung meines Versuches war, wurde in wenigen Wochen mir selbst gewendet. Ich bemühte mich, alte hällische Münzen, und Siegel auszuspielen, und meine Bemühung war auch nicht vergeblich.

(*) p. 23, 24.

Zwo derer seltensten Münzen, unter der IIIten und IVten Figur, wurden in Gegenwart des hiesigen Herrn Steuersekretär Bonhöfers, und des Herrn Licentiat- und Ratsadvokaten Seiferhelds (**) mir von einem Unverwandten geschenket. Schon diese selte Münzen allein veranlaßeten mich, Zusätze zu machen. Die eine Münze unter der IVten Figur, ohne Farzal, zeigt auf der Vorderseite ein gemein- mit Kugelchen, oder Würfeln besetztes Kreuzenkreuz, mit gespaltenem Fuß, in einer zirkelsähnlichen Einfassung, oder in einem runden Schild, der mit 7. oder 8. Bändern zwischen welche Roschen gesetzt sind, an den Rand der Münze gleichsam angehängt, oder befestigt ist; auf der Rückseite aber eine flach psaltweis gerichtete rechte Hand (Handschu), in einem runden Schild, um welchen die Worte: Halla in (sc. Suevia) noch stemlich deutlich zu sehen sind. Die Figur des Kreuzes auf dieser Münze macht noch mehr wahrscheinlich, daß dieses Kreuz von denen Kaisern derer mittlern Zeiten, aus besonderer Gnade, dem untern Rat der Stadt Halle, zu mehrerer Gleichstaltung mit dem obern Rat, als ein Zeichen der ihnen zugehörigen Gerechtsamen, zugegeben, und dieses Kreuz, als ein solches Zeichen, in erforderlichem Fall, aufgestellt, oder angeschlagen worden seie. Die Figur dieses Kreuzes in dem hällischen Wappen littet öfters Veränderungen. In Wappen, und auf Münzen wird man es oft, als ein gemein- an den Enden ausgebogen- oder eingekerbt Kreuz, sehr oft als ein gemeines Kreuz, manchmal als ein Kreuzenkreuz ohne Besetzung, und sehr selten, oder, sobiel so noch bekannt ist, außer der vorliegenden Münze, gar nicht, mit Kugelchen besetzt, und mit gespaltenem Fuß antreffen. Uebrigens wird meine Meinung, und Erklärung der Figur des Kreuzes in dem hällischen Wappen, mit dessen Geschichte, soviel so davon vorhanden, und noch erscheinen kann, und mit denen alt- teutschen Gebräuchen, jederzeit übereinkommen und nicht nur diesen nicht widersorlichen, sondern nicht einmal zu widersprechen scheinen. In meinem Versuch bemühte ich mich ferner, wahrscheinlich zu machen, daß die zweite Figur in dem hällischen Wappen nicht eine Hand, wie meine Vorgängere hierinnen, sie teils selbst erklärt, teils die Erklärung einander nachgeschrieben haben, sondern ein Handschu seie; und dieser überhaupt die besondern Vorrechte der Stadt, wie bei andern Städten, besonders aber hier das Recht des Zweikampfes, gold- und silberne Münzen zu schlagen, und die Vorrechte, die ehemals ein oberer Rat der Reichsstadt Halle vor dem untern Rat gehabt, anzeigen (**). Man beliebte mit hierbei folgende Einwendungen, wovon einige anfänglich wichtig scheinen werden, zu machen: daß zweitlich die Veränderung der Hand in einen Handschu zu groß, und stark seie, als daß man sie seit so langer Zeit nicht hätte bemerken sollen; daß zweitens einige Siegel an Urkunden, vom Ende des XIIIten oder Anfang des XIVten Jahrhunderts vorhanden wären, worauf die Figur keinem Handschu gleiche; daß drittens eine Urkunde, oder vielmehr Verordnung im Münzwesen von dem Ende des XIVten Jahrhunderts vorhanden seie, worin die Figur eine Hand genant würde; und daher auch die Häller und Kreuzer, in hiesigen Gegendern die Benennung Handelshäuser, Handelskreuzer erhalten hätten; daß viertens die Stadt viele wichtige Dienste denen Kaisern geleistet; so deßwegen viele vortreffliche Freiheiten erhalten; und also eher zu glauben wäre, daß ein Kässer aus denen alten Zeiten der Stadt die Figur der rechten Hand, als eines Handschus, in das Wap-

(**) Dieses schien mir zu melben nötg, weil erwann einige Lesere sonst den Verdacht auf mich werfen könnten; als ob ich diese Münzen schon vor gezeichnetem Druck meines Versuches in Händen gehabt, und nur aus ehrgeizigen Absichten sie verschwiegen hätte; oder als ob ich mich einer List meine Münzmasse vor andern zu erhöhen, hätte bedienten wollen.

(***) Ebend. p. 25. 26. 27.

Wappen, und Siegel gegeben hätte; Das man Fünftens auch auf Münzen keinen Handschu anträfe, der doch auf ein- oder der andern geschen werden müste, wann ja ein Fehler im Zeichnen, oder Malen begangen worden wäre.

Es ist mir sehr angenehm, denen vorzüglichsten Einwendungen schon so begegnen zu können, sie zu heben, und auf die Zukunft meine Meinung zu befestigen. Auf die erste Einwendung antworte ich: daß die Veränderung des Handschus in eine Hand, oder der Hand in einen Handschu nicht so groß seie, als sich viele vorstellen. Nach denen ältesten Figuren, die ich vom Handschu gesehen, würde man öfters meilen, daß sie eine Hand vorstellen sollten, wann man nicht die Geschichte dazu hätte, oder die besondere Breite, oder Länge unter der Hand die Figur des Handschus deutlicher mache. Manchmal ist auch die Figur nur mit Punkten am Ende versehen, welche die Einfassung anzeigen, und sens von der Figur der Hand unterscheiden sollen. Ofters unterscheidet nur ein Querstrichen, der die Auflösung andeutet, wie bei der IIIten Figur zu sehen, den Handschu von der Hand. Ueberhaupt sagen die Alten derer mittlern Zeiten wenig, oder gar nicht auf solche Sachen, und Kleinigkeiten. Es war ihnen öfters schon genug, wann nur sie wußten, was jene vorstellen, oder sagen wollten. Gehe man nun auf das hällische Wappen besonders zurück; so wird man ja weit größere Veränderungen mit der Figur des Kreuzes, und offensbare Fehler antreffen, welche die Meister bei dem Erzherzoglich Ostreichischen Schild, der doch überall sehr bekant ist, im hällischen Wappen begangen haben, und welche die Länge der Zeit, wann ich so sagen darf, fast so gerechtsam getzt zu haben scheinet; daß ich noch bis hierher nirgend in der Stadt das Wappen ohne Fehler gesehen. Warum soll also nicht um soviel mehr zu vermuten seyn, daß die Veränderung des Handschus in eine Hand, die durch das gerigste Versehen geschehen kante, auch aus Nachlässigkeit oder Sorglosigkeit derer ersten Zeiten geschehen seie? Das aber diese Veränderung wirklich geschehen ist, und nicht, wie ich bis hierher gesetz, nur vorgegangen seyn mögde, wird meine Beantwortung auf die Vte Einwendung zeugen. Auf die IIte Einwendung: Da ich gezeigt habe, daß die Figuren aus denen alten Zeiten oft so schlecht gezeichnet, und gestochen seien, daß man öfters, nach ihrem Urschen, nicht weiß, was sie vorstellen sollen, und man einen Adler manchmal für einen Habicht, oder Raben ansehen kann; so werden auch die Siegel selbszt, woraus die schlecht gestochne Figuren abgedruckt sind, nicht deutlicher, wohl aber undeutlicher seyn können. Sind aber die ältesten hällischen Siegel an ein und der andern Urkunde vom Ende des XIIIten oder Anfang des XIVten Jahrhunderts deutlich genug, so wird die seyn sollende Figur der Hand gewiß sehr selten anderst darauf erscheinen, als wie die IVte Figur R. die Vte auch Ite Figur gestochen sind.

Nach diesen vorliegenden Figuren aber kann man eben so wenig sagen, daß sie Hände vorstellen, so wenig ich, nach der Figur allein, einen Handschu daraus machen kann. Dann der Teil der Figur, woran der Unterschied zwischen einer Hand, und einem Handschu zu sehen seyn sollte, ist meistens verborgen. Wann er sich aber noch zeigt; so wird die besondere Breite, und Länge mehr einen Handschu, als eine Hand anzeigen. Die Siegel allein lassen also die Sache sehr zweifelhaft. Die Geschichte der Stadt Halle, die mit denen, unter dem Zeichnen des Handschus ehmal angezeigten Gerechtsamen, genau übereinstimmet, und die, wie ich noch angeben werde, die Münzmasse von der Hand, hin und wieder im Zweifel stekken läßt, kann erst an die Hand geben, daß die Figur vielmehr einen Handschu, als eine Hand vorstellen sollte. Folglich werden die ältesten hällischen Siegel auf solche Art, wann man die erste, und zweite Beantwortung zusammen nimmt, meine Meinung nicht schwächen können. Auf die IIIte Einwendung: Von der Bedeutung, und Erklärung des Wortes Handlung, nach dem

schwäbischen Gebrauch würde sich wohl verschiedenes zu dem Besten meiner Meinung sagen lassen, wann es sich hier schilte, mich in Wortgräbslerien einzulassen. In denen ältesten hällischen auswärtigen Urkunden, und in viel darauf folgenden werden die kleinen hällischen Münzsorten, von der Reichsstadt Hall, der alten Münzstätte selbst, wie genugsam bestant ist, Haller genant. Der gemeine Mann aber rüstete sich in der Folge darnach, wie die Figur in die Augen fiel, und nicht, was sie eigentlich vorstellen solte; wie dieses noch öfters heut zu Tag geschiehet. Nach seinen Begriffen von der Geschichte, und nach der Isten Vten und Vten Figur hätte es ihm lächerlich geschienen, einen Handschuh darans zu machen. Er hielt sie deinach für eine Hand, und gab, wie 150 noch die Leute eine Münzsorte, wann sie nicht wissen, von wem, oder wo sie geprägt worden, nach der darauf ihnen in die Augen fallenden Figur benennen, dener hällischen Münzen, nach der schwäbischen Münzart die, noch hin und wieder gebrauchliche, Benennung: Händelsbeller, und Händelskruzer. Nach dieser herrschenden Meinung, und diesem Redegebrauch hätte man sich also auch in Dokumenten, oder bieunner in Verordnungen vom Münzweyen, vorinnen der Figur auf der Münze Heidung geschehen soll, wann der gleichen vom Ende des XIVden Jahrhunderts, und von denen folgenden Zeiten, außer denen, die ich geichen, und gelesen, vorhanden wären, gerichtet, um keinem zu fiktigen Auswegen Gelegenheit zu geben. Ein jeder unparteiischer Leser wird einsehen, daß eine solche gemeine in den späteren Zeiten erst entstandene Benennung, und eine solche Urkunde, die sich nach dem herrschenden Redegebrauch bequemet hat; die dabei aus solchen Zeiten ist, zu welchen schon die Reichsstadt Halle, vol erliche hundert Jar vorher die Figur des Handschus im Siegel gefürt, hat, nicht das geringste meine Nutzmaßung entkräfftet, und am allerwenigsten etwas beweisen könne. Dann ein solch seyn sollender Gegenbewiß wurde gar leicht in das Lächerliche können gebracht werden. Auf die IVte Einwendung: Ich hab ja selbst in meinem gemeldeten Bericht angegeben, wie die Reichsstadt Halle viele Dienste denen Kaisern geleistet, und von diesen vertretliche Freiheiten erhalten habe. Diese Umstände selbstnen unterstüzen ja meine Nutzmaßung; da ich die Figuren, im hällischen Wappen überhaupt als Zeichen besonderer Vorrechten, und Freiheiten erklärte habe. Solte aber die Figur eine rechte Hand, und diese ein besonderer erwähntes Zeichen seyn, welches die denen Kaisern erwiesene getreue Dienste anzeigen sollte; so müßte die Hand in Wappen öfters ein Zeichen seyn, wozu sich die Geschichte des Ge- genstand-s, der sie im Wappen führt, gar nicht schilte. Ja! Oft wurde das Zeichen, und die Geschichte einander widerstreichen. Wann ich hingegen bei der Reichsstadt Halle besonders, sie als ein Zeichen der treugeleisteten Diensten anneme; so widerspricht ja die Einschränkung selbst auf den Gegenstand, der sie als ein solches Zeichen gefürt haben soll, dieser Meinung. Dann die seyn sollende Figur der Hand führt, wie alle übereinstimmen, ganz allein der obere, oder der untere Rat in Siegeln, und Wappen; so daß es ntc dem untern Rat damals erlaubt gewesen wäre, sich dieses Zeichens zu bedienen. Wäre die Figur nun ein besonderes Zeichen der von der Stadt treugeleisteten Dienste gewesen; so hätte ja dieses dem obern, und untern Rat, die zusammen das gemeine Reiten vorstellen, gemeinschaftlich seyn sollen. Dann der untere Rat hätte, im Gebrauch dieses Zeichens, gleiches Recht mit dem obern Rat gehabt, das man doch nie in der hällischen Geschichte antreffen wird. Von dem untern Rat, der in denen alten Zeiten, in einer beständigen Eisensucht, mit dem obern Rat lebte, und seine Rechte eher zu vergrößern, als zu verringern suchte (f) ist auch gar nicht zu vermuten, daß er bei dieser Sache,

(f) Ebend. p. 15, 16, 17.

die ihm, nach obigem Fall, sehr nachteilig gewesen wäre, würde geschwiegengen; und sich seines zu fordern habenden gleichen Rechtes, ohne die geringste Widerrede, haben herauszu lassen.

Auf die Vte Einwendung: Es wäre gar nicht zu bewundern, und könnte auch meiner Nutzmaßung nichts benemen, wann gar keine Münze mit der Figur des Handschus angetroffen würde. Es hat sich ja Niemand einer Sammlung derer ältesten hällischen Münzen beßissen. Da ich mich auch htn und wieder genau erkundigt, so kann ich fast behaupten: daß unter denen grossen hällischen Münzen, als halben Gulden, Gulden, u. s. f. in Hall keine angetroffen werde, die nur 300. Jar alt seie; und also keine von diesen nicht einmal über die Hälfte der Zeit hinausgehe, blinen welcher schen, aller Vermutung nach, die Stadt Hall die Figur im Siegel gefürt hat. In Betrachtung des Alters nun können diese wenig, oder gar nichts erläutern. Von dem kleinen hällischen Gold, als Kreuzern, Zweikreuzersstückchen, oder halben Dazzen Groschen, u. s. f. werden noch ältere gefunden, die, nach denen Zügen der darauf vor kommenden Buchstaben, in dem XIVden und XVden Jahrhundert können geschlagen worden seyn. Auf diesen aber kann man meistenteils nach obigem eben so wenig eine Hand, als einen Handschuh sehen. Dann die Figur ist durch den innern länglichen Rand, oder länglich-runden Schilb, in welchem sie vorkomt, abgeschnitten, oder nach heraldischem Ausdruck, bricht, oder wächst sie aus dem Schilb hervor, wie man nach der IVten Figur R. der Vten auch der ersten Figur, sehen kan. Man siehtet also den Teil der Figur gar nicht, woran der Unterschied zwischen der Figur einer Hand, oder eines Handschus bemerket seyn könnte, und solte. So zeigt auch keines von denen vorhandenen hällischen Siegeln und Wappen ein mit Kugelchen, oder Nipfeln besetztes Krüppenkreuz. Und doch war es im Gebrauch, wie man aus der Münze siehet.

Da ich nun gezeigt, daß, wann auch keine hällische Münze, mit der deutlichen Figur eines Handschus vorhanden wäre, dieses doch meine Nutzmaßung nicht herunter setzen könnte; so wird diese noch um so vielmehr unterstützen, und die Vte Einwendung sogleich gehoben werden, wann man die, von einer, wie ich obgemeldt, unlängst erhaltenen silber-hällischen Groschenmünze, abgestochene IVte Figur unter A. vorinnan sich ein Handschuh zeiget, betrachten wird. Das diese Figur ein Handschuh sei, sieht man deutlich an dem Umschlag, der Ausführung, oder, wann man es so nennen mag, aus der Einfassung, dem Untercheidungszeichen des Handschus von der Hand (f). Auf die Vorderseite dieser Münze sind die gekrönte, ineinander gesetzte Reichsadlerze gepräget, deren rechter Flügel mit einem gemeinen Kreuz, in einem deutsch am Rand ausgekerbten Schilde, und der linke mit einem rechten Handschuh, in einem deutsch am Rand ausgekerbten Schilde, mit einem spanischen Fuß, belegt ist: Auf der Rückseite aber steht man, daß sie seit bei Gelegenheit des evangelischen Jubelfestes, zu Halle in Schwaben, in dem Jar, 1617. geschlagen worden. Eine Münze von eben die ein Schlag hab ich bei einem guten Freund geschen. Die Figur des Handschus war zwar nicht so deutlich, als unter der Vten Figur; Allein zugleich war auch die Figur des Kreuzes darauf so schlecht gepräget, daß man es kaum für ein Kreuz, der Figur nach, hat halten können. Solte also Niemanden etwann noch eine hällische Groschenmünze von dem angegebenen Jar zu Gesicht kommen; so wird die Figur des Handschus eben so deutlich, als unter der Vten Figur seyn, wann nur die Münze überhaupt gut gepräget, oder durch die Länge der Zeit nicht sehr abgenutzt ist.

(f) Wer noch mehreres von diesen Figuren auf Münzen lesen will, der kann solches in des berühmten Chursächs. Historiographi, Herrn Hofrats Böhme gelehrt Anmerkungen zu dem Chursächsischen Groschenkabinet anstreifen.

Wann ich auch alle die angegebene Umstände nicht nenne, so war ja besonders der Handschuh ein Zeichen der von denen ehemaligen Kaisern erlangten vorzüglichsten Rechten, und Freiheiten (†††). Bei dem gten Art. des S. Reichsbildes, wo hauptsächlich von dem, denen Städten, erteilten Recht gehandelt wird, wird auch besonders der Handschuh als ein Zeichen der von dem Kaiser erhaltenen Gerichtsbarkeit mit folgenden Worten angegeben: Dann zu derselben Statt sollen gehören beide geistlich. und weltlich Gericht von dem Kaiser (das ist zu vernehmen bey dem Handschu) (*). Obgleich nachfolgendes zu dem Besten der Sache an und für sich nichts beitragen kann; so muss ich es doch, der Vollständigkeit wegen, anfüren. Es haben sich in hiesiger Buchdruckerei alte Holzsäcke von dem Wappen der Reichsstadt Halle, wovon die leste Figur eines ist, vorgefunden in denen, eben so, wie auf meiner angezeigten Münze, die deutsche Figur des Handschus sich befindet. Diese Figur des Handschus hat man auch in etlichen derer ältest. hällischen Kroniken, worinnen man das ganze hällische Wappen gemalt siehet, angetroffen. In meinem Versuch p. 22, hab ich bei dem ersten, oder obern Schilde des hällischen Wappens anzugeben vergessen, dass die Figur darinnen nämlich die Reichsadler, östers mit einer kaiserlichen Krone bedekt seien. Ferner wird das Wappen der Burg Halle an denen mehresten Orten selterhaft angetroffen, so daß, statt des roten Schilbes mit goldnem Haupte, die Hälfte des Schilbes gelb (Gold) und die untere Hälfte rot ist. Daß dieses aber ein Fehler bei dem hällischen Wappen sei, kann man schon aus des Wildemanns Kronik in seinen Uffendeln. Nebenstunden p. 920, setzt hiervon: In Wildemanns Chron. Mst. kreffe ich noch die folgende Beschreibung ihres (des Geschlechtes von Hall) Wappens an: Ist ihr Wappen ein Schild die untern 2. Teile rot, und das obere ein Teil gelber Farb. Nach dieser Beschreibung ist es also, wie ich angegeben habe ein roter Schild mit einem goldenen Haupte. Damit die Blasonirung des hällischen Wappens vollständig gemacht werde; so kann folgendes besgesetzt werden: ein flach schwebender Handschuh von der rechten Hand, und: Diese 3. Wappen werden östers von der Figur einer kaiserlichen Krone bedekt, und sind mit gold- und rot abwechselnden Banden zusammengebunden. Nun bleibt mir noch übrig, hier etwas wenig's von denen hällischen Siegeln vorzutragen. Es wurde von mir p. 28. nur ein einziges dreieckiges Siegel angegeben. Allein ich hab erst erfahren, und gesehen, daß noch mehrere dreieckige Siegel von gelblichem Wachs vorhanden seien. Unter diesen zeichnet sich das Siegel unter der ersten, und letzten Figur aus, die von eben der Größe sind, als die Siegel selbst, welche an einem Kapitalbrief hängen. Auf diesen ist das Kreuz, und die seyn sollende Hand untereinander zu sehen, mit der Umschrift: Sigillum Universitatis Civium in Hallis, oder: das Siegel der ganzen hällischen Bürgerschaft. Die zweite Figur stellt das Rückseigel von der letzten Figur vor, das von rotem Wachs, und worauf der Buchstaben H., der Hall anzeigt, gedruckt ist.

(†††) Besoldi Thes. præc. unter dem W. Kreuz.

(*) Ibid. et ibi alleg. Joan. Griffland. in Tract. de Weichb. Saxon. C. 76.

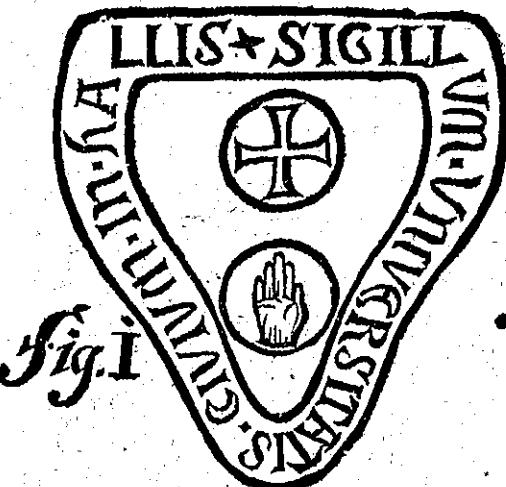
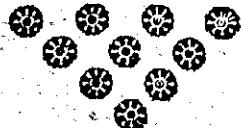


Fig. I



Fig. II

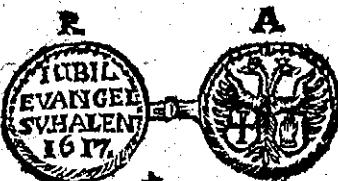


Fig. III,

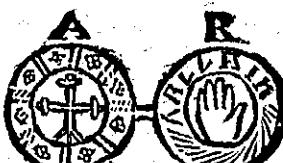


Fig. IV.



Fig. V.

